
S 3 R 985/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beitragsnachforderung – Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung angestellter Rechtsanwälte durch den Arbeitgeber – beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
Leitsätze	Übernimmt eine Rechtsanwaltskanzlei den Berufshaftpflichtversicherungsbeitrag angestellter Rechtsanwälte, liegt sozialversicherungsrechtlich beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe des übernommenen Prämienanteils vor, der in Erfüllung der Versicherungspflicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme entfällt.
Normenkette	SGB IV § 14 Abs 1 S 1 ; SGB IV § 17 Abs 1 S 1 Nr 1 ; SvEV § 1 Abs 1 S 1 Nr 1 Halbs 1 ; EStG § 19 Abs 1 S 1 Nr 1 ; BRAO § 51 Abs 1 S 1 ; BRAO § 51 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 R 985/13
Datum	19.05.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 27/18
Datum	11.03.2020

3. Instanz

Datum	28.06.2022
-------	------------

Â

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 11. März 2020 wird zur¼ckgewiesen.

Die Beklagte trägt zwei Drittel, der Kläger ein Drittel der Kosten des Rechtsstreits

in allen RechtszÃ¼gen mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert fÃ¼r das Revisionsverfahren wird auf 5563,11â Euro festgesetzt.

â

G r Ã¼ n d e :

I

â

1

Zwischen den Beteiligten ist die Festsetzung von Sozialversicherungsâ und UmlagebeitrÃ¼gen nebst SÃumniszuschlÃ¼gen fÃ¼r die Zeit vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2012 streitig.

â

2

Der KlÃ¼ger ist Rechtsanwalt und seit April 2009 alleiniger Inhaber seiner Kanzlei. Er schloss fÃ¼r sich und die von ihm angestellten, zu 11. bis 16. beigeladenen RechtsanwÃltinnen und RechtsanwÃlte (im Folgenden: die Beigeladenen) eine VermÃgensschadenâHaftpflichtversicherung fÃ¼r RechtsanwÃlte ab. Bei einer Deckungssumme von 2â Mio pro Schadensfall und 4,5â Mio pro Versicherungsjahr zahlte er jÃhrliche BeitrÃ¼ge von 1417,20â Euro zuzÃ¼glich 19â vH Versicherungssteuer (insgesamt: 1686,47â Euro) fÃ¼r jeden der Beigeladenen. FÃ¼r eine Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 250â 000â Euro pro Versicherungsfall und 1â Mioâ Euro pro Versicherungsjahr wÃren jeweils 504,66â Euro nebst Versicherungssteuer (insgesamt: 600,55â Euro) aufzuwenden gewesen.

â

3

Bis einschlieÃlich 2009 fÃ¼hrte die Kanzlei BeitrÃ¼ge zur Sozialversicherung unter BerÃ¼cksichtigung der von ihr getragenen BeitrÃ¼ge zur VermÃgensschaden-Haftpflichtversicherung als geldwerte Vorteile zugunsten der Beigeladenen ab. Wegen der insoweit ab 2010 unterbliebenen Beitragszahlung forderte die Beklagte SozialversicherungsbeitrÃ¼ge von 4776,61â Euro zur gesetzlichen Krankenâ, sozialen Pflegeâ und zur Arbeitslosenversicherung sowie Insolvenzgeldumlage und SÃumniszuschlÃ¼ge von 786,50â Euro (insgesamt: 5563,11â Euro) fÃ¼r den Zeitraum 2010 bis 2012 (*BetriebsprÃ¼fungsbescheid vom 8.7.2013, Widerspruchsbescheid vom 17.10.2013*). Die Ã¼bernommenen BeitrÃ¼ge zur VermÃgensschadenâHaftpflichtversicherung von jÃhrlich 1668,47â Euro je

Beigeladenen seien als geldwerte Vorteile beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Â

4

Die dagegen gerichtete Klage ist erfolglos geblieben (*Urteil des SG Halle vom 19.5.2015*). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die beigeladenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seien gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Damit scheide in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BFH ein dem Arbeitsentgeltbegriff entgegenstehendes überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Klägers als Arbeitgeber aus. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG liege gegenüber der Gruppe der Steuerberater nicht vor. Die Voraussetzungen zur Erhebung von Summenzuschlägen seien gegeben. Der Kläger habe die unverschuldete Unkenntnis von seiner Zahlungspflicht nicht glaubhaft gemacht, weil bis Ende 2009 Beiträge abgeführt worden seien. Der übersandte Lohnsteueranlagenbericht enthalte keine Feststellungen zu den Versicherungsbeiträgen (*Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 11.3.2020*).

Â

5

Der Kläger rügt mit seiner vom LSG zugelassenen Revision die Verletzung von [Â 14 Abs 1](#) und [Â 17 Abs 1 Satz 2 SGB IV](#) iVm [Â 1 Satz 1](#) Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sowie des [Â 51](#) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Kein Arbeitsentgelt seien Vorteile, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erwiesen. Die Berufshaftpflichtversicherung diene überwiegend seiner eigenen Absicherung. Obwohl es sich bei den Beigeladenen um angestellte Rechtsanwälte handle, unterstelle das LSG eine Briefkopfhaftung. Begriffe wie Zahlungsunfähigkeit des KanzleINHABERS und Arbeitsplatzverlust seien aus der Luft gegriffen. Als alleiniger KanzleINHABER hafte er auch für das Verschulden der angestellten Rechtsanwälte.

Â

6

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die angefochtenen Verwaltungsakte insoweit zurückgenommen, als Sozialversicherungsbeiträge auf einen Versicherungsbeitrag von mehr als 600,55 Euro jährlich und insoweit Summenzuschläge festgesetzt worden sind. Der Kläger hat dieses Teilerkenntnis angenommen.

Â

Der Kl  ger beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Sachsen  Anhalt vom 11.   M  rz 2020 und
des Sozialgerichts Halle vom 19.   Mai 2015 sowie den Bescheid der Beklagten vom
8.   Juli   2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.   Oktober 2013
und der Fassung des Teilanerkennnisses vom 28.   Juni 2022 aufzuheben.

  

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Kl  gers zur  ckzuweisen.

  

Die Beigeladenen haben keine Antr  ge gestellt.

  

  

Die   ber das angenommene Teilanerkennnis der Beklagten hinausgehende
Revision des Kl  gers ist zul  ssig, aber unbegr  ndet ([    170 Abs   1 Satz   1
SGG](#)). Die Beklagte hat zu Recht Sozialversicherungsbeitr  ge auf den vom Kl  ger
f  r die Mindesthaftpflichtversicherung der beigeladenen Rechtsanw  ltinnen und
Rechtsanw  lte   bernommenen Versicherungsbeitrag von jeweils 600,55   Euro
j  hrlich sowohl dem Grunde (*dazu   1.*) als auch der H  he nach
(*dazu   2.*) erhoben und insoweit S  umniszuschl  ge festgesetzt (*dazu   3.*).
Diesbez  glich ist der Bescheid der Beklagten vom 8.7.2013 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 17.10.2013 und der Fassung des Teilanerkennnisses
vom 28.6.2022 rechtm   ig, der Kl  ger nicht in seinen Rechten verletzt, und hat
das LSG zu Recht seine Berufung gegen das klageabweisende Urteil
zur  ckgewiesen.   ber die Rechtm   igkeit der dar  ber hinausgehenden
Verwaltungsentscheidung war nicht mehr zu entscheiden, nachdem sie von der
Beklagten aufgehoben worden ist und sich der Rechtsstreit insoweit mit der
Annahme des Teilanerkennnisses in der Hauptsache erledigt hat ([    101 Abs   2
SGG](#)).

  

1. Die Rechtsgrundlage der Beitragsfestsetzung ist [§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009 ([BGBl. I 3710](#)). Danach prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen ([§ 28a SGB IV](#)) mindestens alle vier Jahre ([Satz 1](#)). Sie erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern ([Satz 5](#)). Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des SGB IV sind auf die Umlage für das Insolvenzgeld entsprechend anzuwenden ([§ 359 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) idF des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes vom 30.10.2008, [BGBl. I 2130](#)).

Ä

In der Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung werden bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt ([§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V](#), [§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#) idF des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26.3.2007, [§ 342 SGB III](#)). Auch die Umlage für das Insolvenzgeld ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben ([§ 358 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) idF des UVMG vom 30.10.2008, [BGBl. I 2130](#)). Arbeitsentgelt sind nach [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl. I 3710](#)) alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Der gesetzlich nicht definierte Begriff der Einnahmen umfasst jeden geldwerten Vorteil (vgl. BSG Urteil vom 14.7.2004 – [B 12 KR 10/02 R](#) – [BSGE 93, 109](#) = [SozR 4-5375 § 2 Nr. 1](#), RdNr. 19), der dem Versicherten in ursächlichem Zusammenhang mit einer Beschäftigung zufließt (BSG Urteil vom 18.1.2018 – [B 12 R 1/17 R](#) – [SozR 4-2400 § 14 Nr. 23 RdNr. 15](#); BSG Urteil vom 26.4.2018 – [B 5 R 26/16 R](#) – [BSGE 126, 14](#) = [SozR 4-2600 § 96a Nr. 18](#), RdNr. 22 mwN). Hierzu gehören insbesondere die Gegenleistungen des Arbeitgebers für die erbrachte Arbeitsleistung des Beschäftigten (BSG Urteil vom 7.3.2007 – [B 12 KR 4/06 R](#) – [SozR 4-2400 § 14 Nr. 8 RdNr. 15](#) mwN). Darunter fallen in erster Linie der tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Bruttoverdienst (vgl. BSG Urteil vom 14.7.2004 – [B 12 KR 7/04 R](#) – [SozR 4-2400 § 22 Nr. 1](#) RdNr. 19), aber auch sonstige Vorteile, die mit Rücksicht auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Rechtsverhältnis gewährt werden.

Um einen solchen Vorteil handelt es sich f  r die Beigeladenen bei den Versicherungsbeitr  gen, die f  r ihre Mindestberufshaftpflichtversicherung nach [     51 Abs   1 und Abs   4 BRAO](#) (*idF des Gesetzes zur Einf  hrung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Stra   und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur   nderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur   nderung weiterer Gesetze vom 13.12.2001, BGBl   I 3574*) vom Kl  ger   bernommen worden sind. Der Senat schlie  t sich insofern der Rechtsprechung des BFH (*Urteile vom 1.10.2020      [VI   R 11/18](#)      [BFHE 270, 475](#) und      [VI   R 12/18](#)      [BFHE 270, 484](#); Urteil vom 15.12.2021      [VI   R 32/19](#)      *juris*) zu [     19](#) Einkommensteuergesetz (EStG) an.*

Danach geh  ren Vorteile     f  r   eine Besch  ftigung im privaten Dienst zu den Eink  ften aus nichtselbstst  ndiger Arbeit ([     19 Abs   1 Satz   1 Nr   1 EStG](#)), wenn sie durch das individuelle Dienstverh  ltnis veranlasst sind, ohne dass ihnen eine Gegenleistung f  r eine konkrete (einzelne) Dienstleistung des Arbeitnehmers zugrunde liegen muss. Diese Veranlassung nimmt der BFH an, wenn die Einnahmen dem Empf  nger mit R  cksicht auf das Dienstverh  ltnis zuflie  en und sich als Ertrag der nichtselbstst  ndigen Arbeit darstellen, sich die Leistung des Arbeitgebers also im weitesten Sinne als Gegenleistung f  r das Zurverf  gungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist. Steuerbarer Arbeitslohn liegt daher auch dann vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung seiner Einnahmen erstattet (*BFH Urteile vom 1.10.2020      [VI   R 11/18](#)      [BFHE 270, 475](#) und      [VI   R 12/18](#)      [BFHE 270, 484](#), jeweils RdNr   11   f) oder die Kosten f  r die Herstellung der pers  nlichen Voraussetzungen der Berufsaus  bung tr  gt (vgl. *BFH Urteil vom 15.12.2021      [VI   R 32/19](#)      *juris**). Demgegen  ber sind Vorteile, die sich bei objektiver W  rdigung aller Umst  nde nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen, nicht als Arbeitslohn anzusehen. Vorteile haben dann keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz   berwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gew  hrt werden. Das ist der Fall, wenn sich aus den Begleitumst  nden wie Anlass, Art und H  he des Vorteils, Auswahl der Beg  nstigten, freie oder nur gebundene Verf  gbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seiner besonderen Geeignetheit f  r den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck ergibt, dass diese Zielsetzung ganz im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, deshalb vernachl  ssigt werden kann (*BFH Urteile vom 1.10.2020      [VI   R 11/18](#)      [BFHE 270, 475](#) und      [VI   R 12/18](#)      [BFHE 270, 484](#), jeweils RdNr   13*).*

Es kann hier dahinstehen, ob diese Maßstäbe auch für den Arbeitsentgeltbegriff nach [§ 14 Abs 1 SGB IV](#) gelten oder erst nach [§ 17 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB IV](#) (idF des Dritten Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 5.8.2010, [BGBl I 1127](#)) iVm [§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Halbsatz 1 SVEV](#) (idF der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21.12.2006, [BGBl I 3385](#)) heranzuziehen sind. Danach sind einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie lohnsteuerfrei sind. Denn die von einem Arbeitgeber übernommene Mindestversicherungsprämie ist jedenfalls nicht lohnsteuerfrei. Im Ergebnis liegt beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe des vom Kläger übernommenen Prämienanteils vor, der auf die Mindestberufshaftpflichtversicherung nach [§ 51 Abs 1 und 4 BRAO](#) entfällt.

Rechtsanwälte sind nach [§ 51 Abs 1 Satz 1 BRAO](#) verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten. Diese personen- und nicht tätigkeitsbezogene Verpflichtung trifft auch angestellte Rechtsanwälte. Dabei lässt [§ 51 BRAO](#) sowohl die eigene Versicherung des angestellten Rechtsanwalts als auch dessen Einbeziehung in die Versicherung der anstellenden Kanzlei oder Sozietät zu (Diller in *Henssler/Prütting, Kommentar zur BRAO*, 5. Aufl 2019, [§ 51 RdNr 20](#); Moll in *Henssler/Streck, Handbuch Sozietätsrecht*, 2. Aufl 2011, [S 786 RdNr 147](#); unklar: Dahns in *Gaier/Wolf/Glöckchen, Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl 2020, [§ 51 BRAO RdNr 6](#)). Eine Berufshaftpflichtversicherung ist Voraussetzung sowohl für die Erteilung als auch die Aufrechterhaltung der Zulassung als Rechtsanwalt ([§ 12 Abs 2 BRAO](#) idF des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.3.2007, [BGBl I 358](#); [§ 14 Abs 2 Nr 9 BRAO](#) idF des Einföhrungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5.10.1994, [BGBl I 2911](#) iVm dem Gesetz zur Änderung des Einföhrungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 19.12.1998, [BGBl I 3836](#)) und damit eine notwendige Bedingung für die Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts sowie das Erzielen von Einkünften aus dieser Tätigkeit. Kommt er der ihn persönlich treffenden gesetzlichen Verpflichtung nach, handelt er typischerweise im eigenen Interesse; übernimmt der Arbeitgeber – wie hier – die Berufshaftpflichtversicherung oder die hierfür aufzuwendenden Beiträge, handelt dieser zwar auch in seinem eigenbetrieblichen Interesse, aber auch im wesentlichen Interesse des angestellten Rechtsanwalts (*BFH Urteile vom 1.10.2020* [VI R 11/18](#) [BFHE 270, 475](#) und [VI R 12/18](#) [BFHE 270, 484](#), jeweils [RdNr 15](#)).

Ä

17

Die mit der Übernahme der Versicherungsprämien durch den Kläger verbundene Freistellung der Beigeladenen von den Aufwendungen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung führt bei diesen zu einem geldwerten Vorteil in Höhe von jeweils 600,55 Euro jährlich. Dieser Betrag wäre nach den nicht mit zulässigen und begründeten Rügen angegriffenen und damit den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Ä 163 SGG](#)) für eine Berufshaftpflichtversicherung mit der gesetzlich vorgesehenen Mindestdeckungssumme von 250 000 Euro je Versicherungsfall und 1 Mio Euro je Versicherungsjahr ([Ä 51 Abs 4 BRAO](#)) aufzuwenden gewesen.

Ä

18

Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG ist mit der Beitragspflicht nicht verbunden. Soweit der Kläger Rechtsanwältin gegenüber Steuerberatern zu Unrecht anders behandelt sieht, kann offenbleiben, ob es insoweit schon an im Sinn des Gleichbehandlungsgrundsatzes vergleichbaren Personengruppen fehlt. Sofern der Kläger im Berufungsverfahren darauf hingewiesen hat, dass nur selbstständige, nicht aber angestellte Steuerberater gegen die aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein müssen ([Ä 67 Abs 1 Steuerberatungsgesetz](#)), zeigt er bereits selbst berufsrechtliche Unterschiede der beiden Berufsgruppen auf.

Ä

19

2. Die Beklagte hat die geldwerten Vorteile zutreffend als einmalige Zuwendungen iS des [Ä 23a Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) eingeordnet (vgl. BSG Urteil vom 26.1.2005 – [B 12 KR 3/04 R](#) – [SozR 4-2400 Ä 14 Nr 7 RdNr 15](#)). Fehler in der Berechnung der zu zahlenden Beiträge, insbesondere unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze ([Ä 23a Abs 3 Satz 1 SGB IV](#) idF vom 12.11.2009 aaO), sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Ä

20

3. Die Beklagte hat zu Recht Sühnuzuschläge festgesetzt. Gemäß [Ä 24 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) ist für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der

Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (*Abs 1 Satz 1*). Diese objektiven Voraussetzungen für die Erhebung von Säumniszuschlägen sind hier erfüllt. Der Kläger hat die geschuldeten Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt. Wird eine Beitragsforderung wie hier durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag (nur dann) nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (*Abs 2*). Das ist nach den für den Senat bindenden Feststellungen des LSG nicht der Fall. Anhaltspunkte dafür, dass das LSG von einem unrichtigen Verschuldensmaßstab (vgl hierzu *BSG Urteil vom 12.12.2018 – B 12 R 15/18 R – BSGE 127, 125 = SozR 4 – 2400 – 24 Nr 8, RdNr 11 ff*) ausgegangen sein könnte, liegen nicht vor. Vielmehr spricht die Beitragszahlung bis einschließlich 2009 für das Erkennen des Klägers seiner jedenfalls möglichen Beitragspflicht.

Ä

21

4.Ä Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm Ä 155 Abs 1 Satz 1, Ä 162 Abs 3 VwGO](#) und berücksichtigt das von der Beklagten abgegebene Teilerkenntnis.

Ä

22

5.Ä Die Streitwertfestsetzung beruht auf [Ä 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm Ä 63 Abs 2 Satz 1, Ä 52 Abs 3 Satz 1](#) und [Ä 47 Abs 1 GKG](#).

Ä

Erstellt am: 13.10.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024